

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1964

über die Einsetzung eines Beirats für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik

(64/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußerklärung mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser Entschließung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten“.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in Punkt 6 seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 die Kommission ersucht, „die Erzeuger- und landwirtschaftlichen Arbeitnehmerverbände zu enger Beteiligung an der Strukturverbesserungspolitik heranzuziehen, um günstige technische und psychologische Voraussetzungen zu schaffen“.

Die Beratende Konferenz über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik 1961 in Rom hat gezeigt wie wichtig die Zusammenhänge zwischen den sozialen und strukturellen Aspekten der Entwicklung der Landwirtschaft innerhalb der Gesamtwirtschaft sind.

Es ist wichtig, daß die Kommission die Ansichten der Wirtschaftskreise zu den Problemen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik kennenlernt, und daß die von diesen Problemen unmittelbar betroffenen Wirtschaftszweige an der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahme teilhaben.

Die betreffenden Berufsvereinigungen haben bereits Organisationen auf Gemeinschaftsebene geschaffen —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

(1) Bei der Kommission wird ein Beirat für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik geschaffen, nachstehend „Beirat“ genannt.

(2) In diesem Beirat sind die landwirtschaftlichen Erzeuger, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, der Agrarkredit und die bäuerlichen Familien, der Handel,

die Industrie sowie die nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer vertreten.

Artikel 2

Der Beirat kann von der Kommission zu allen Problemen bei der Durchführung der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 1962 betreffend die Koordinierung der landwirtschaftlichen Strukturpolitiken ⁽¹⁾ gehört werden, sowie über alle Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Politik der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung, wie sie in der Abteilung „Ausrichtung“ der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vorgesehen ist.

Artikel 3

(1) Der Beirat besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern.

(2) Von den Sitzen entfallen :

elf auf die landwirtschaftlichen Erzeuger, davon drei auf junge Landwirte ;

sieben auf landwirtschaftliche Genossenschaften, davon einer auf die Agrarkreditinstitute auf genossenschaftlicher Basis ;

drei auf den Agrarkredit, davon einer auf die Handelsbanken, soweit sie sich mit Agrarkrediten befassen, und einer auf die Agrarkreditinstitute auf nichtgenossenschaftlicher Basis ;

einer auf die bäuerlichen Familien ;

fünf auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ;

drei auf die Industrie ;

drei auf den Handel ;

drei auf die gewerkschaftlichen Spitzenverbände der Arbeitnehmer.

Artikel 4

(1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Kommission ernannt, und zwar auf Vorschlag der repräsentativsten Berufsverbände, für die in den Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung gehörenden Tätigkeitszweige, die auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossen sind.

(2) Das Mandat als Mitglied des Beirats gilt für drei Jahre. Es kann erneuert werden. Die Tätigkeit im Beirat wird nicht vergütet.

⁽¹⁾ AB Nr. 136 vom 17. 12. 1962, S. 2892/62.

(3) Das Verzeichnis der Mitglieder wird von der Kommission nachrichtlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Auf Antrag eines der vertretenen Tätigkeitszweige kann der Vorsitzende des Beirats jede Person mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet eines auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstands als Sachverständigen zur Teilnahme an der Sitzung auffordern.

Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur bei der Behandlung der Frage teil, die der Grund für ihre Anwesenheit ist.

Artikel 6

Die Vertreter der zuständigen Stellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

Artikel 7

(1) Der Beirat wählt jedes Jahr einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende.

Die Wahl erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

(2) Der Beirat tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Amtssitz zusammen.

Die Dienststellen der Kommission übernehmen die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses.

Artikel 8

Gegenstand der Beratungen des Beirats sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Auffassungen der einzelnen im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission zugeleitet wird.

Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustandekommt, wird eine gemeinsame Schlußfolgerung niedergelegt, die dem Sitzungsbericht beigefügt wird.

Die Ergebnisse der Beratungen des Beirats werden von der Kommission dem Rat, dem Ständigen Agrarstrukturausschuß oder dem Ausschuß des Fonds auf deren Ersuchen mitgeteilt.

Artikel 9

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages sind die Mitglieder des Beirats verpflichtet, Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht weiterzugeben, wenn die Kommission den Beirat darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Beirats und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 10

Die Kommission kann diesen Beschluß auf Grund der gewonnenen Erfahrungen ändern.

Brüssel, den 29. Juli 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1964

über die erneute Änderung ihrer Entscheidung vom 4. Dezember 1963 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke, aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(64/489/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages ergangenen Beschluß des Rates vom 4. April 1962 ⁽¹⁾

zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 ⁽²⁾ zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

⁽²⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.